

22.

Eidgenössische Technische Hochschule - Zürich

R e g u l a t i v

=====

für die Ausführung mathematischer Arbeiten im Institut für
angewandte Mathematik.

I. Benützung.

Neben der Ausführung eigener Forschungsarbeiten übernimmt das Institut für angewandte Mathematik auch Aufträge von Mitgliedern des Lehrkörpers und anderer Institute der E.T.H. sowie von dritten, ausserhalb der Hochschule stehenden Auftraggebern.

Die Auftraggeber werden ersucht, während der Durchführung ihres Auftrages einen fachkundigen Vertreter in das Institut abzuordnen.

II. Gebührenansätze.

a) Für Arbeiten im Auftrage dritter, ausserhalb der Hochschule stehender Auftraggeber gelten folgende Gebührenansätze:

Für die Vorbereitung der Rechenmaschinen: 10 Rp. pro gelochten Befehl
Pro arithmetische Operation: 1 Rp. pro Operation

Bei diesen Gebührenansätzen für die Rechenmaschinen sind die Personalkosten für die Bedienung der Maschinen inbegriffen.

Für selbständige Arbeiten des Institutsleiters und seiner wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Vorbereitung der mathematischen Arbeiten auf den Rechenmaschinen werden folgende Gebühren berechnet:

Für den Institutsvorstand pro Tag	Fr. 160.--
Für den ersten mathemat. Mitarbeiter	Fr. 112.--
für den zweiten mathemat. Mitarbeiter	Fr. 80.--

- 2 -

b) Für Arbeiten im Auftrage von Mitgliedern des Lehrkörpers oder anderer Institute der E.T.H., ihrer Annexanstalten und der E.M.P.A. gelten grundsätzlich die unter a) erwähnten Gebührenansätze. Hingegen ist der Vorstand des Institutes für angewandte Mathematik berechtigt, bei solchen Aufträgen eine Herabsetzung der Gebührenansätze bis zu 50% oder eine Pauschalgebühr oder eine Verrechnung mit Gegenleistungen zu vereinbaren.

c) In speziellen Fällen von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung kann der Präsident des Schweiz. Schulrates auf den Antrag des Institutsvorstandes die Ausführung von Aufträgen zu niedrigeren Gebührenansätzen oder gebührenfrei bewilligen.

III. Rechnungsstellung und Zahlungsverkehr.

Die Rechnungsstellung für die Erledigung von Aufträgen erfolgt durch den Institutsvorstand. Er übergibt der Kasse der E.T.H. von jeder ausgestellten Rechnung ein Doppel. Alle Zahlungen haben an die Kasse der E.T.H. zu erfolgen.

IM NAMEN DES SCHWEIZ. SCHULRATES:
Der Präsident: Der Sekretär:

Zürich, den
2. Dezember 1950.